

28.08.2018

## Vereine im Internet Soziale Medien

Dr. Frank Weller  
Rechtsanwalt und Mediator

### Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
  - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
    - Recht der Non-Profit-Organisationen
    - Ehrenamt und Freiwillige
    - Datenschutz
    - Internet und Social Media
  - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen  
Landessportbund Hessen e.V.
  - Vereins-(Vorstands-)mitglied
  - Mitautor der Bücher
    - Datenschutz für Vereine
    - Erfolgreiches Fundraising für Kitas
    - Gutes einfach verbreiten – Handbuch für erfolgreichen Projekttransfer (E-Book)  
<https://opentransfer.de/e-book-gutes-einfach-verbreiten/>

## Was kommt auf Sie zu?

- Rechtliche Grundlagen des Internetauftritts
  - Impressum
  - Datenschutz/Datenschutzerklärung
- Verantwortlichkeit für fremde Inhalte
  - Verlinkung auf andere Websites
- Urheberrecht
- Persönlichkeitsrecht
  - Recht am eigenen Bild
- Folgen von Rechtsverletzungen

## Rechtliche Grundlagen

- **Neu ab 26.05.2018: Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**
- wesentliche Rechtsgrundlage für **Betreiber** (Diensteanbieter) von **Webseiten**, Newsletter, Foren etc.:
  - bisher Telemediengesetz (TMG)
- Frage: Wie ist das Verhältnis von DS-GVO zu TMG? - Siehe unten!

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## § 5 TMG Anbieterkennzeichnung: „Impressum“

- umfassende Offenlegung der Anbieterdaten
  - Wer ist rechtlich Verantwortlicher für den Internet-Auftritt

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## § 5 TMG heißt in der Praxis ...

- die Anbieterkennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
  - vollständiger Name des Vereins mit „e.V.“
  - postalische Anschrift
  - Wer vertritt? → Vertretungsvorstand nach § 26 BGB
  - Telefon
  - E-Mail-Adresse
  - zuständiges Amtsgericht und VR-Nr
  - falls vorhanden: Umsatzsteuer-ID.Nr.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

**Anbieterkennzeichnung**

Verein e.V.  
 Beispielstrasse 111  
 12345 xStadt

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- 1. Vorsitzende: Erika Musterfrau
- 2. Vorsitzender: Max Mustermann

Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Tel. (0 12 34) 55 66 77 88  
 E-Mail: kontakt (at) verein-ev.de

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht xStadt unter VR Nr. 1234  
 Umsatzsteuer-ID: DE 1234567890

## Noch etwas: Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV)

Anbieter von Telemedien  
 mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten  
 müssen zusätzlich § 55 Abs. 2 RStV beachten

### ➔ Benennung einer inhaltlich verantwortlichen Person

- mit vollem Namen und postalischer Anschrift
- kann auch gleiche Person wie § 5 TMG sein

## Die Folge einer spannenden Homepage ...

→ § 55 Abs. 2 RStV : journalistisch – redaktioneller Inhalt

- Darstellung von Neuigkeiten
- regelmäßiger Austausch der Beiträge oder aktuelle Informationen zu bestimmten Themen oder Beiträge zur Meinungsbildung

→ „Verantwortlich gemäß § 55 Abs. 2 RStV: ...“

## Wo auf der Homepage?

Mindestangaben über den Betreiber müssen

- leicht erkennbar
- unmittelbar erreichbar
- ständig verfügbar

sein:

→ **2-Click-Regel:** von jeder Seite der Homepage höchstens 2 Clicks zum Impressum

## Impressum bei Facebook

- Vorgaben für die Homepage gelten auch für Facebook und andere soziale Netzwerke
- Also: Impressum auch auf die Facebook-Seite
- Link zu Homepage-Impressum möglich

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenschutzerklärung

Wer Daten erhebt, muss den Nutzer hierüber vorher unterrichten, und zwar über ...

- Art, Umfang, Zweck der Datenerhebung und  
- verwendung: was-wieviel-warum  
→ **Datenschutzerklärung (§ 13 TMG,  
§§ 12, 13 DS-GVO)**

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Datenschutzerklärung

- Es muss mit offenen Karten gespielt werden
- BesucherInnen der Website sollen genau erfahren,
  - welche personenbezogenen Daten
  - zu welchem Zweck (warum?)
  - erhoben, gespeichert oder verwendet werden

## Was gilt: TMG oder DS-GVO?

- derzeit noch unklar: DS-GVO enthält keine Regelungen ausdrücklich zu Telemedien
- aber: DS-GVO strebt Vereinheitlichung und mehr Transparenz an
- Daraus folgt wohl: Die Grundsätze der DS-GVO sind auf Telemedien anzuwenden, wie etwa Informationspflichten (Art. 12-14 DS-GVO)
- spezielle Europäische Verordnung zu Telemedien ist in Arbeit („ePrivacy-Verordnung“ )

## Informationspflichten nach Art. 12 EU-DSGVO - allgemein

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss der **betroffenen Person** alle Informationen [...], die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln.**

## Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO - konkret

- Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Mitgliederverwaltung, Satzungszweck)
- Empfänger oder mögliche Empfänger, an welche die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden (z.B. Öffentlichkeit, Fachverbände, Homepage, eventuell Steuerbüro XY, Minijob-Zentrale)
- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;



## Information über Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO

Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn ...

- ... die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt  
- Art. 6 (1) a) - oder
- ... die Verarbeitung für die Erfüllung eines **Vertrags [Mitgliedschaft im Verein]** mit der betroffenen Person erforderlich ist - Art. 6 (1) b) - oder
- ... die Verarbeitung zur Durchführung **vorvertraglicher** Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist - Art. 6 (1) b) – oder ...

DV ist rechtmäßig, wenn ...

- ... die Verarbeitung zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Vereins** erforderlich ist,
  - **sofern nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der **betroffenen Person** überwiegen,
  - insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt - Art. 6 (1) f -.

### Information über „Pflichtdaten“

- z.B.: Welche Daten muss ich bereitstellen (Pflichtangaben?)
- Welche Angaben sind freiwillig?
  - z.B.: Welche Daten muss ich angeben, um Newsletter zu erhalten? Welche Angaben sind freiwillig?

### Information über „unsichere Staaten“

- Art. 45 ff.: Übermittlung von Daten nur zulässig,
  - in ein Land der EU
  - ein Land mit angemessenem Schutzniveau gemäß Beschluss der Kommission oder
  - aufgrund Einwilligung unter Hinweis auf Risiken
- Besteht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** zu übermitteln?

## Daten in unsicheren Staaten

Problem insbesondere bei ...

- Social Media Buttons (z.B. Facebook, Google+, Twitter)  
→ mögliche Lösung: „2 Klicks für mehr Datenschutz“
- Tracking-, Statistik-Software (z.B. Google Analytics)  
– IP-Adresse als personenbezogene Information!
- Safe Harbor, Privacy Shield

## Informationspflichten - Belehrungen

### Ihre Rechte:

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail bei dem oben genannten Verantwortlichen geltend machen.

## Belehrungen über Rechte

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den oben genannten Verantwortlichen gesandt werden.\*

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

\* Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 Ds-GVO).

## Belehrungen über Rechte

### **Beschwerderecht bei der zuständige Aufsichtsbehörde**

Ihnen steht ein Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist in ... [Bundesland] ... (Kommunikationsdaten).

## Datenschutzerklärung Homepage

### Hilfen

zum Beispiel:

- <https://datenschutz-generator.de/>
- <https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>

## Auftragsverarbeitung Art.28 DS-GVO

- Sofern der Verein personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten lässt (beispielsweise Mitgliederverwaltung in der Cloud, Aufbau und Wartung der EDV, Buchhaltung, Gehaltsabrechnung), muss zwischen dem Verein und dem Auftragnehmer ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** geschlossen werden (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO)
- gilt auch wenn Homepage auf fremdem Server „gehostet“ wird

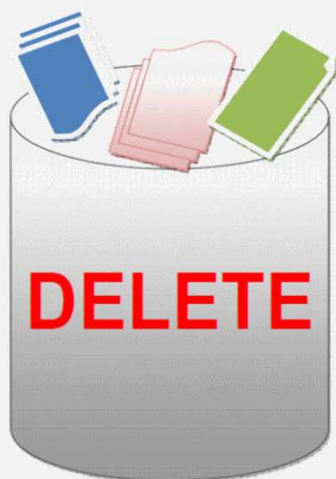
## Vertragsinhalt

- Welche Daten von welchen Personen sollen wie verarbeitet werden?
- Weisungsbefugnisse des Vereins
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Gewährleistung der Sicherheit
- Kontrollrechte des Vereins, etwa unangemeldete Kontrollen vor Ort
- Regelungen zur Beendigung des Vertrages, Rückgabe oder Löschung von Daten
- etc.

## Meldung von Pannen (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutzpannen wie Datenlecks, Hacking, gestohlene oder verlorengangene Datenträger sind unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Aufsichtsbehörde zu melden.

## Löschen von Daten



- Die Löschung von Daten ist eine besondere Form der Datenverarbeitung.
- Daten müssen u.a. gelöscht werden, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden!
- Recht auf Vergessenwerden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Verlinkung auf andere Seiten

Haftet der Webseitenbetreiber, wenn verlinkte Seiten gegen das Gesetz verstoßen?

## Verlinkung (2)

- Haftung, wenn Linksetzer sich Inhalt der verlinkten Seite zu Eigen macht, also die inhaltliche Verantwortung übernimmt
  - Linksetzer zeigt deutlich, dass er dem Inhalt der fremden Seite zustimmt: übernimmt Verantwortung
  - Linksetzer will dem Leser die Möglichkeit zu eigener Information einräumen: kein Zu-Eigen-machen

## Verlinkung (3)

### Prüfungspflichten allgemein nach BGH

- Ist ein unzulässiger Inhalt der verlinkten Internetseite **nicht deutlich erkennbar**, haftet derjenige, der den Link setzt, grundsätzlich erst **ab Kenntnis** von der Rechtswidrigkeit der Inhalte ...
- sofern er sich den Inhalt **nicht zu Eigen** gemacht hat.
- üblicher „Disclaimer“ bringt nichts!



## Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz)

- schützt die Rechte des Urhebers (Autor, Künstler, Fotograf ...) an persönlichen geistigen Schöpfungen (kein hoher Anspruch), z.B.
  - (Fach)Literatur, Arbeitshilfen, Präsentationen, Formulare, Muster
  - Film, Fernsehsendung
  - Fotografie
  - Musik,
  - Computerprogramm
  - Grafik, Logo
  - Comicfiguren etc.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Dauer des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG)

- grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. Veröffentlichung (bei anonymen Werken)
  - Beginn: mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres
  - hierzu gehören auch „Lichtbildwerke“ (geistige Schöpfung = künstlerische Fotos)
- bei „einfachen“ Fotos grundsätzlich 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung bzw. erster erlaubter Veröffentlichung
- aber: genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich!

## Urheberrecht: Praxis

- Vorsicht bei der Nutzung fremder Inhalte (Download!), auch wenn diese im Netz frei zugänglich sind!
  - Entscheidende Frage: Anbieter = Urheber?
    - Nicht unbedingt! Risiko liegt bei Ihnen, wenn Anbieter kein Urheber ist, auch wenn Werk vorher schon mehrfach geteilt wurde.

## Persönlichkeitsrecht

- schützt die Privat- und Intimsphäre
- Stichwort „**Recht am eigenen Bild**“ (§§ 22 f. Kunsturhebergesetz, KUG)

## Frage:

- Gilt das KUG vom 09. Januar 1907 weiterhin neben der DS-GVO?
  
- unterschiedliche Meinungen
  - KUG besteht auch nach DS-GVO fort, zumindest im Rahmen der Abwägung nach Art.6 (1) f) weiter zu berücksichtigen (wohl überwiegende Auffassung)

## Kunsturhebergesetz

- Grundsatz: für Verbreitung/Veröffentlichung von Fotos immer **Einwilligung der fotografierten Person** erforderlich,
  
- wenn keine Ausnahme greift ...

Fotos: Keine Einwilligung erforderlich,  
wenn ...

- Foto **zeitgeschichtliche Bedeutung** hat  
(auch örtlich/regional);  
es genügt **aber** nicht, wenn allein die Person/en  
(z.B. Bürgermeister) zeitgeschichtlich interessant  
ist/sind, vielmehr muss das Ereignis mit dieser/n  
Person/en zeitgeschichtlich von Interesse sein  
**ja:** Bgm besucht Vereinsjubiläum  
**nein:** Bgm kauft privat Schuhe

**Keine** Einwilligung , wenn ... (2)

- **Person = TeilnehmerIn an Versammlung, Aufzug;**  
Veranstaltung muss im Vordergrund stehen,  
keine zufällige Gruppenbildung
- öffentliche Vereinsveranstaltungen?
  - unter zeitgeschichtliches Ereignis oder Versammlung  
einzuordnen (Sportveranstaltung),
  - soweit für Öffentlichkeitsarbeit/Außendarstellung notwendig
  - zumal Teilnehmer/Besucher damit rechnen müssen

### Noch zu beachten:

- Rechtsprechung betrachtet satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen meist als zeitgeschichtliche Ereignisse.
- Ausnahme von der Ausnahme: Es darf in keinem Fall **ein berechtigtes Interesse** der abgebildeten Person oder, falls diese verstorben ist, ihrer Angehörigen verletzt werden, insbesondere darf man Personen nicht in herabwürdigender Weise fotografieren (siehe folgende Folie)
- Gerichte: Abwägung auf mehreren Ebenen

### Abwägung gemäß Art. 6 (1) f DS-GVO führt zum gleichen Ergebnis:

- Datenverarbeitung (Foto, Bericht, Ergebnisliste) zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Vereins** erforderlich (Öffentlichkeitsarbeit)
- Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der **betroffenen Personen** überwiegen nicht, auch weil sie mit Fotos etc. rechnen müssen, wenn sie öffentl. Veranstaltg. besuchen
- Rechte von Kindern?

## Einwilligung bei Bezahlung und nach dem Tod

- Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (§ 22 KunstUrhG)
- nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (§ 22)

## Folgen von Rechtsverletzungen

Wer in seinem Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verletzt wird, ...

- hat Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz (z.B. Anwaltskosten)
- kann eine Abmahnung aussprechen
  - Forderung „strafbewehrter“ Unterlassungserklärung
- Möglichkeiten der rechtlichen Durchsetzung
  - einstweilige Verfügung
  - Klage

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Weitere Infos

- [www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
  - Forum Ehrenamt
  - Magazin/ Aller Anfang ... oder / Web 2.0 ...
- Infos zu(m)
  - Vereins- + Freiwilligenrecht
  - Datenschutz + Telemediengesetz
  - Fundraising
  - Fördermittel u.v.m.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Herzlichen Dank!

# THE END!



- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller  
[www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
- Europäisches Institut für das Ehrenamt  
Inhaber: Dr. Frank Weller  
[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)